



Geschäftsreglement VBF

1. Wartelisten (Ergänzung Art. 13 der Statuten)

Der VBF führt die folgenden Wartelisten für neue Bootsplatzmieter:

- a) Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in den Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Schwyz oder dem Bezirk Gersau;
- b) Personen mit (nur) Grundeigentum in den Gemeinden Ingenbohl, Morschach und Schwyz oder dem Bezirk Gersau;
- c) Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz;
- d) Personen mit (nur) Grundeigentum im Kanton Schwyz;
- e) andere Personen.

Für die Aufnahme in die Warteliste ist eine erstmalige Einschreibengebühr von Fr. 150.- zu entrichten. Für den Verbleib auf der Warteliste ist eine jährlich wiederkehrende Bestätigungsgebühr von Fr. 50.- zu entrichten. Für VBF-Mitglieder sind diese Gebühren im Mitgliederbeitrag enthalten.

Wird einem Interessenten auf der Warteliste ein Platz angeboten und verzichtet er auf die Übernahme, so wird sein Anmeldedatum um 1 Jahr zurückgesetzt.

Zusätzlich führt der Verein pro Platzkategorie eine Warteliste für bestehende Bootsplatzmieter, welche die Platzkategorie wechseln möchten.

2. Priorität in der Vergabe der Bootsplätze (Ergänzung Art. 13 der Statuten)

Bei der Vergabe der Bootsplätze ist nach folgender Priorität vorzugehen:

- a) Vereinsmitglieder, welche die Platzkategorie wechseln möchten, sind vorab anzufragen, ob sie einen freigewordenen Platz übernehmen möchten. Die Reihenfolge unter mehreren Interessenten bestimmt sich allein nach dem Anmeldedatum für die betreffende Platzkategorie, unabhängig von den Vergabekategorien gemäss Ziff. 1 Abs. 1 lit. a-e.
- b) Sofern kein bisheriges Vereinsmitglied den freigewordenen Platz übernehmen möchte, werden die Bootsplätze gemäss den in Ziff. 1 Abs. 1 aufgezählten Wartelisten zugeteilt, wobei in erster Linie Personen gemäss Warteliste a) und in letzter Linie Personen gemäss Warteliste e) berücksichtigt werden.
- c) Stehen sich innerhalb der Kategorien a-d mehrere Bewerber gegenüber, so wird der freie Bootsplatz gemäss folgender Reihenfolge zugeteilt:

- aa) Personen aus Gersau erhalten den Vorrang vor jenen in Ingenbohl, solange Gersau weniger als 26 Prozent der Plätze innehat, welche Personen aus Ingenbohl, und Gersau gesamthaft belegen.

Personen aus Ingenbohl erhalten den Vorrang vor jenen aus Gersau, solange Ingenbohl weniger als 74 Prozent der Plätze innehat, welche Personen aus Ingenbohl und Gersau gesamthaft belegen.

Ingenbohl werden dabei die folgenden Bootsplätze angerechnet: Bootsplatzmieter mit Wohnsitz oder Grundeigentum in Ingenbohl, Bootskontingent der Werft und Bootskontingent von Meinrad Camenzind, bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Gersau werden dabei die folgenden Bootsplätze angerechnet: Bootsplatzmieter mit Wohnsitz oder Grundeigentum im Bezirk Gersau.

Verändert sich die vom Bezirk Gersau heute zur Verfügung gestellte Anzahl Plätze von 50 oder jene der Gemeinde Ingenbohl von 142, so ist das Verhältnis entsprechend neu festzulegen (vgl. Art. 12 der Statuten).

Ingenbohl steht in aa) für die Gemeinden Ingenbohl, Schwyz und Morschach

- bb) In zweiter Linie ist innerhalb einer Bootskategorie das Datum der Anmeldung (Zahlungstermin Einschreibegebühr) auf der Warteliste massgebend.

- cc) In letzter Linie kann einem Mitglied ein zweiter Bootsplatz gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten zugeteilt werden.

3. Besondere Bestimmungen betr. Vergabe der Bootsplätze (Ergänzung Art. 13 der Statuten)

- a) Bootsplätze werden nur natürlichen Personen und nur Mitgliedern des VBF zugeteilt. Den Bewerbern die bereits Mitglied des Vereines sind, jedoch nach der Erstzuteilung keinen Bootsplatz erhalten haben, steht es frei, aus dem Verein auszutreten, jedoch weiterhin auf der Warteliste vermerkt zu bleiben. Mit der Zuteilung eines Bootsplatzes haben sie wieder dem Verein beizutreten. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 3 der Statuten und die Vermietung gemäss Art. 15 der Statuten und lit. g) nachstehend.
- b) Neue Bewerber, die sich auf die Warteliste einzutragen wünschen, jedoch nicht Mitglied des Vereines werden, haben eine einmalige Einschreibegebühr von Fr. 150.- zu entrichten. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- c) Der Vorstand bestimmt jedem Bewerber, welcher den Zuschlag erhalten soll, eine Frist für die Abgabe der definitiven Anmeldung und Zahlung der damit verbundenen Verbindlichkeiten. Erfolgt die Anmeldung und/oder die Zahlung nicht fristgerecht, so ist der nächste Interessent anzufragen.
- d) Wenn jemand gemäss Warteliste für eine Platzzuteilung an der Reihe ist, aber zum Zeitpunkt der möglichen Zuteilung den entsprechenden Bootsplatz nicht beansprucht, wird dessen Anmeldedatum auf der Anmeldeliste um ein Jahr zurückgesetzt.

- e) Allfällige Haltergemeinschaften berechtigen nur für einen Bootsplatz. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 2 der Statuten
- f) Sollten mehr Bootsplätze zur Verfügung stehen, als der Verein Antragsteller auf Mitgliedschaft hat, dann kann der Verein die entsprechenden Bootsplätze vorübergehend vermieten (vgl. Art. 15 der Statuten).
- g) Wird ein Liegeplatz gem. Art. 15 der Statuten infolge Nichtbenutzung durch den Vorstand gemäss Warteliste dem nächsten Interessenten zugewiesen, so umfasst die Miete die vollen Kosten. Das Mitglied, welches den Platz freigegeben hat, trägt die Amortisation und Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals der gesamten Platzkosten selber. Er kann diese nicht an den Sekundärmieter weiterbelasten.

4. Haltergemeinschaften (Ergänzung Art. 14 der Statuten)

- a) Bei Haltergemeinschaften tritt ausschliesslich derjenige als Darlehensgeber und Mietvertragspartner auf, welcher als Hauptbeteiligter bezeichnet ist und die entsprechende Mitgliedschaft gegenüber dem VBF ausübt. Hauptbeteiligter ist diejenige Person, welcher gemäss statutarischen Vergabekriterien ein Platz zugeteilt wurde.
- b) Eine Haltergemeinschaft besteht aus einem Hauptbeteiligten und höchstens 3 weiteren Nebenbeteiligten. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind die engeren Familienangehörigen (direkte Nachkommen).

Ein Beteiligter übt im Namen der Haltergemeinschaft gegenüber dem Verein das Stimmrecht und die auf den Bootsplatz bezogenen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten aus. Den übrigen Beteiligten steht die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zu, welche ausschliesslich an die Person als Mitglied knüpfen.

- c) Haltergemeinschaften berechtigen nur für einen Bootsplatz. Sie berechtigen alle Mitglieder gleichermassen zur Nutzung des gemieteten Bootsplatzes mit einem gemeinsamen Boot.
- d) Verlässt der Hauptbeteiligte die Haltergemeinschaft, so kann ein Mitglied an seine Stelle treten, sofern dieses mindestens während 5 Jahren ununterbrochen der Haltergemeinschaft angehört hat.
- e) Haltergemeinschaften sind unzulässig oder werden aufgelöst, wenn die Vermutung besteht, dass
 - i. die Statuten umgangen werden
 - ii. wirtschaftliche Interessen verfolgt werden

Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit und Auflösung von Haltergemeinschaften. Der Entscheid ist endgültig.

- f) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus einer bestehenden Haltergemeinschaft ausschliessen, sofern diese namhaft gegen die Hafensordnung verstossen. Der Entscheid ist endgültig.
- g) Nutzt der Hauptbeteiligte das stationierte Boot erwiesenermassen ohne triftige Gründe nicht mehr selbst sondern überlässt es einem oder mehreren Mitgliedern der Gemeinschaft zur Nutzung, so stellt dies ein Kündigungsgrund für den Bootsplatz dar.

5. Schlussbestimmungen

Die Ergänzung oder Änderung dieses Reglements ist gemäss Art. 26 der Statuten jederzeit durch Vorstandsbeschluss möglich.

Dieses Geschäftsreglement wurde durch den Vorstand am 31. März 2005 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Verein Bootshafen Fallenbach

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Erich Wegmann

lic. iur. Beat Brücker

Angepasst an revidierte Statuten 17.3.2006